



Andreas Rügger, MLaw  
Juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

## Konstruktive Zusammenarbeit statt Gesetzeszwang

**In regelmässigen Abständen versuchen links-grüne Kreise durch ideale Volksinitiativen regulierend in die Wirtschaft einzugreifen. Dabei wird übersehen, dass Unternehmen ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen und eigenständig Massnahmen ergreifen – teils in Zusammenarbeit mit NGOs und dem Staat. Solche wirtschaftsverträglichen Bemühungen gilt es zu fördern.**

Immer wieder lancieren Linke und Grüne Volksinitiativen, die regulatorisch in den freien Markt eingreifen sollen. Beispielhaft hierfür ist die vom Volk am 25. September 2016 versenkte Volksinitiative namens «Grüne Wirtschaft». Bereits sind weitere wirtschaftsfeindliche Volksinitiativen wie etwa die «Fair-Food-Initiative» oder die «Konzernverantwortungsinitiative» in der Pipeline. Letztgenannte wurde von diversen Hilfswerken, Umweltorganisationen, kirchlichen und gewerkschaftlichen Vereinigungen sowie Aktionärsverbänden gemeinsam

lanciert und im vergangenen September eingereicht.

Die Konzernverantwortungsinitiative verlangt vom Bund, dass dieser gesetzliche Massnahmen zur Stärkung und Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt durch die Wirtschaft trifft. Betroffen davon sind Firmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz, die ebenfalls im Ausland tätig sind. Jene Unternehmen sollen verpflichtet werden, die hiesigen Standards bei Umwelt- und Menschenrechten auch bei ihrer Auslandstätigkeit noch besser zu respektieren. Neben den vom Menschenrechtsrat beschlossenen UNO-Leitprinzipien, sollen beispielsweise auch die UNO-Pakte über bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie die Kernabkommen der internationalen Arbeitsorganisationen durchgesetzt werden. Hinzu kommen eine Vielzahl von Abkommen, Empfehlungen und Standards von internationalen Organisationen im Bereich des Umweltschutzes. Die Unternehmen würde dabei eine umfassende Abklärungs-, Überwachungs- und Rapportierungspflicht treffen, welche sich auch auf die von ihnen kontrollierten, ausländischen Firmen und Niederlassungen und sogar auf deren lokale Zulieferer erstrecken soll. Zusätzlich müssten die betroffenen Firmen Massnahmen zur Vermeidung und Beendigung von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschädigungen ergreifen. Bei allfälligen Verstössen müsste das Unternehmen für die Verfehlungen ihrer ausländischen Konzerntöchter,

Joint-Ventures, Subunternehmer und Vertriebspartner haften.

### Kontraproduktiver Zwang

Was auf den ersten Blick als legitime Forderung daherkommt, entpuppt sich bei genauerem Hinsehen als Etikettenschwindel mit kontraproduktiver Wirkung. Durch das Aufbürden von zusätzlichen Sorgfalts- und Überwachungspflichten, drohen ansässigen Firmen mit Auslandstätigkeit neue administrative Lasten, welche deren Wettbewerbsfähigkeit zusätzlich schmälern. Die Verpflichtung der betroffenen Firmen, die hiesigen Umwelt- und Menschenrechtsstandards – ohne Rücksicht auf kulturelle und gesetzliche Gegebenheiten – auf ausländische Betriebsstätten sowie Geschäftspartner anzuwenden, führt schlussendlich zu einer «gesetzlichen Kolonialisierung und Bevormundung». Davon betroffen wären denn auch lokale KMU, die lediglich als Zulieferer der ausländischen Niederlassungen in Erscheinung treten. Diese müssten sich ebenfalls kostspieliger Prüfungen und Zertifizierungen unterziehen, um weiterhin als lokale Lieferanten der Schweizer Unternehmen fungieren zu können. Eine derart existenzbedrohende Einmischung in die jeweilige ausländische KMU-Landschaft ist mit Blick auf die staatliche Souveränität als auch auf die Grundsätze des internationalen Privatrechts geradezu unhaltbar. Verstärkt wird die ganze «gesetzliche Kolonialisierung» dadurch, dass mögliche Verstösse gegen Umwelt- und Menschenrechte von in- oder ausländischen Privatpersonen oder NGOs vor einem Schweizer Gericht eingeklagt werden könnten. Dadurch würden die bereits heute überlasteten Schweizer Gerichte mit Haftungsklagen eingedeckt und mit kaum realisierbaren Beweiserhebungen im Ausland beauftragt. Ein massiver personeller Ausbau der Gerichte wäre die Folge. Die Haftungsproblematik wird zusätzlich durch die sogenannte «Beweislastumkehr» erschwert. Im Falle einer Klageeinreichung müsste das eingeklagte Unternehmen nachweisen, dass es alles in seiner Macht mögliche unternommen hat, um die eingeklagte Verfehlung zu verhindern.

### Darum geht es

- Immer wieder versuchen links-grüne Kreise mit ideellen Volksinitiativen die Wirtschaft zu regulieren. Aktuelles Beispiel ist die «Konzernverantwortlichkeitsinitiative».
- Die Initiative will ansässigen Unternehmen bei ihrer Auslandstätigkeit weitreichende Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschen- und Umweltrechte sowie eine umfassende Haftung aufhalsen.
- Demgegenüber nehmen Unternehmen und Branchenverbände ihre gesellschaftliche Verantwortung selbständig wahr, indem sie verbindliche Regulierungen erlassen sowie weitere Massnahmen ergreifen.
- Nicht selten wird dabei mit dem Staat und/oder NGOs zusammengearbeitet.
- Solche wirtschaftsverträgliche Bemühungen gilt es zu fördern.

Mit anderen Worten würde das Unternehmen noch vor dem eigentlichen Gerichtsentscheid vorverurteilt, was in krassem Widerspruch zum Schweizer Rechtsverständnis – namentlich der Unschuldsvormutung und der allgemeinen Beweisregeln – steht.

### **Selbstregulierung statt gesetzlicher Zwang**

Die Konzernverantwortungsinitiative ist beispielhaft für die «Regulierungswut» einiger politischer Kreise. Dass schlussendlich die Wirtschaft Arbeitsplätze schafft und damit einen unverzichtbaren Anteil zum allgemeinen Wohlstand beiträgt, geht dabei oftmals vergessen. Dabei wird auch ausser Acht gelassen, dass Unternehmen ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen und nachhaltiges und zukunftsverträgliches Wirtschaften zum festen Bestandteil der unternehmerischen Strategie gehören. Man spricht dabei auch von der sogenannten «Corporate Social Responsibility» (CSR).

*«So viel Markt wie möglich,  
so viel Staat wie nötig»\**

Das Engagement erstreckt sich dabei auf Arbeitnehmer- und Umweltschutz, Korruptionsprävention, Verbraucherinteressen, etc. Die Unternehmen oder Branchenverbände erarbeiten dabei vermehrt gemeinsam mit den verschiedenen NGOs und/oder dem Staat verbindliche Richtlinien und Standards. Dies hat den Vorteil, dass – entgegen staatlicher Regulierungen – das Unternehmen selbst Teil der Lösung ist. Entsprechend gross ist denn auch die Akzeptanz solcher selbstgegebener Regularien. Je nach Ausgestaltung der Zusammenarbeit, ergeben sich dabei verschiedene Mischformen. Während bei der reinen Selbstregulierung die Branchen respektive Unternehmen «unter sich» Regulierungen für nachhaltiges Wirtschaften erlassen, ist bei der sogenannten «Co-Selbstregulierung» der Staat eingebunden. Seine Beteiligung reicht dabei vom Erlass rudimentärer Rahmenbedingungen bis

hin zur Mitgestaltung der einzelnen Regulierungen. Gleiches gilt für die Kontrolle und Sanktionierung, welche entweder den regulierten Unternehmen und Branchen selbst oder dem Staat überlassen werden kann. Auch der Bund hat den Wert der CSR erkannt und sich in seinem Positionspapier für die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen und für die Unterstützung von Unternehmen bei deren CSR-Bemühungen ausgesprochen. Erfreulicherweise hält er dabei fest, dass der Staat nur sekundär eingreifen soll und die Umsetzung der CSR nicht zu unverhältnismässigen administrativen Belastungen und Kostenfolgen führen darf.

Es wäre zu begrüessen, wenn auch die verschiedenen politischen Kreise und NGOs sich vermehrt für eine gemeinsame und einvernehmliche Lösung mit den Wirtschaftsakteuren einsetzen würden, anstatt den politischen Weg der «Zwangsregulierung» zu gehen. Nur dort wo die CSR-Bemühungen der Unternehmen und Branchen an ihre Grenzen stossen, sollte der Staat schlussendlich zurückhaltend in den Markt eingreifen und beispielsweise für die Umsetzung von internationalen Standards sorgen. Diesbezüglich hat der Bundesrat denn auch bereits erste Bemühungen zur Übernahme und Umsetzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie der UNO-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte in die Wege geleitet.

---

## FAZIT

*Der Staat sowie die verschiedenen politischen Kreise und NGOs sollten sich mit der übermässigen Regulierung der Wirtschaft zurückhalten und den Unternehmen den nötigen Freiraum für deren Entwicklung lassen sowie diese bei ihren CSR-Bemühungen unterstützen. Ein vielversprechender Ansatz ist dabei die «Co-Selbstregulierung», bei der die Unternehmen und Branchen mit dem Staat gemeinsam verbindliche Regulierungen erlassen.*

---

*\*Zitat von Karl Schiller, deutscher Wirtschaftsminister von 1966–1972*